

GWVR-Tarif TT

für die Vervielfältigung von Mitschnitten von Veranstaltungen auf handelsüblichen Tonträgern (Schallplatten, Musikkassetten, Compact Discs, Minidiscs und Digital Compact Cassetten) und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten (GWVR), Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg, veröffentlicht den folgenden Tarif im Bundesanzeiger:

1. Tarifsatz

Die Vergütung beträgt für den betreffenden produzierten Tonträger

- 7 % des höchsten Endverbraucherpreises, der am Tag der ersten Tonträgerauslieferung vom Hersteller empfohlen wird oder allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt wird (ausschließlich Mehrwertsteuer), sofern 50% oder mehr der Gesamtspieldauer des Tonträgers auf geschützte Live-Mitschnitte entfällt.
- **4,5** % des höchsten Endverbraucherpreises, der am Tag der ersten Tonträgerauslieferung vom Hersteller empfohlen wird oder allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt wird (ausschließlich Mehrwertsteuer), sofern 25%-50% der Gesamtspieldauer des Tonträgers auf geschützte Live-Mitschnitte entfällt.
- 3 % des höchsten Endverbraucherpreises, der am Tag der ersten Tonträgerauslieferung vom Hersteller empfohlen wird oder allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt wird (ausschließlich Mehrwertsteuer), sofern weniger als 25% der Gesamtspieldauer des Tonträgers auf geschützte Live-Mitschnitte entfällt.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis und Umfang der Befugnis

Die Vergütungssätze gelten nur, wenn die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis rechtzeitig vorher von der GWVR erworben wird. Die Befugnis umfasst nur die der GWVR zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch über den Tonträgerfachhandel. Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GWVR einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.